

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (SteB); Abwasserbeseitigungskonzept 2020**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	09.05.2019
Finanzausschuss	20.05.2019
Rat	21.05.2019

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln beschließt die 6. Fortschreibung des Kölner Abwasserbeseitigungskonzeptes (Fortschreibung ABK 2020) nach Kapitel 5.1.1 der novellierten Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten vom 08.08.2008.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>(2020-2025 in Summe</u>
<u>23.578 Tsd.</u>	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung**

Gemäß § 46 des Landeswassergesetzes (LWG) NRW obliegt den Gemeinden die Pflicht zur Abwasserbeseitigung, welche auch die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) umfasst. Mit dem ABK legen die Gemeinden der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Köln) eine Übersicht über den Stand der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen vor (§ 47 Abs. 1 LWG). Insofern handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Die Mindestinhalte sowie die Form und Inhalte der Darstellung eines ABK legte das damalige MUNLV NRW mit der „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung über von Abwasserbeseitigungskonzepten“ (VV ABK) vom 08.08.2008 fest.

Der Rat der Stadt Köln hat erstmals am 05.11.1987 das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) mit dem Ziel beschlossen, die Umsetzung des Programms zu den für die einzelnen Abwasseranlagen vorgeschlagenen Zeitpunkten vorzusehen.

Ein solches Konzept muss alle 6 Jahre den sich geänderten Gegebenheiten, wie z. B.:

- Weiterentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Änderung rechtlicher Vorgaben
- Änderung der Bauprogramme
- Zusammenfassung bzw. Auftrennung bisheriger Einzelmaßnahmen
- städtebaulichen Vorgaben

angepasst und der Oberen Wasserbehörde erneut vorgelegt (§ 47 Abs. 1 LWG) werden. Daher wurde das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 1992, 1997, 2002, 2007 und 2013 fortgeschrieben. Die letzte und 5. Fortschreibung des ABK wurde im Mai 2013 der Bezirksregierung Köln durch die Stadt Köln als zuständige Körperschaft vorgelegt. Mit Schreiben vom 16.12.2013 bestätigte die BR Köln,

dass die Stadt Köln über ein gültiges ABK verfügt.

Das ABK ist jeweils im Abstand von sechs Jahren der oberen Wasserbehörde erneut vorzulegen (§ 47 Abs. 1 LWG). Gemäß Kapitel 5.1.1 der VV ABK 2008 soll dies mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist erfolgen, wodurch sichergestellt werden soll, dass rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer ein neues ABK vorliegt. Die Gültigkeitsdauer des aktuellen ABK (5. Fortschreibung) endet am 31.12.2019.

Das ABK beinhaltet u.a. auch eine Maßnahmenliste. Die zeitlichen und inhaltlichen Änderungen zu den ABK-Maßnahmen fließen in eine Aktualisierung der Maßnahmenliste ein, zu der jährlich der Bezirksregierung Köln berichtet wird (Verpflichtung gemäß Kapitel 5.1.2 der VV ABK). Diese aktualisierte Maßnahmenliste bildet die Grundlage zur Anmeldung der benötigten Haushaltsmittel zum jeweiligen Wirtschaftsplan der StEB Köln bzw. Haushaltsplan der Stadt Köln. Die hier vorgelegte 6. Fortschreibung des ABK (mit Stand Juli 2018) wurde parallel zum jährlichen Bericht über die jährlichen Änderungen (aktuell = Bericht ABK 2019) aufgestellt.

Das ABK ist eine Darstellung im Hinblick auf die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht und ist zur Einhaltung der aktuellen rechtlichen Vorgaben zwingend. Die relevanten Maßnahmen sind im ABK in einer definierten Maßnahmenliste zu führen. Diese muss zusätzlich in digitaler Form an den ABK-Server der Landesverwaltung übermittelt werden. Nach Beschlussfassung des Rates soll die Maßnahmenliste der Fortschreibung, in Anwendung der Regeln zur Übermittlung des jährlichen Berichtes zum Stand der Umsetzung des ABK, grundsätzlich von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln auf den ABK-Server der Landesverwaltung übermittelt werden. Aus praktischen und EDV-technischen Erwägungen kann die Oberbürgermeisterin sich hierbei der StEB als Verwaltungshelfer bedienen. Dieser Vorgehensweise hatte der Rat der Stadt Köln mit der Beschlussfassung zum ersten Bericht über den Stand der Umsetzung des ABK bereits zugestimmt.

Gemäß Kapitel 4 der VV ABK ist der Mindestinhalt des ABK in einem Übersichtsplan (ggf. in einem Übersichtsplan je Klärwerkseinzugsgebiet) darzustellen. Aufgrund der Größe des Stadtgebietes bzw. der Ausdehnung der jeweiligen Klärwerkseinzugsgebiete sowie der Vielzahl der geforderten, grafisch darzustellenden Elemente, ist eine Darstellung nur in großformatigen Plänen sinnvoll. Aus Gründen der Übersichtlichkeit beinhaltet die Fortschreibung mehrere kleinformatige Übersichtspläne, in denen die wesentlichen Elemente zur Abwasserbeseitigung auf dem Stadtgebiet der Stadt Köln themendifferenziert dargestellt werden (s. Anlage 1 der 6. Fortschreibung). Auf Wunsch können die großformatigen Übersichtspläne zum ABK gerne zur Verfügung gestellt werden.

Die Fortschreibung ABK 2020 zeigt den aktuellen Stand der Aufgabenerfüllung an. Sie enthält alle derzeit bekannten Planungs- und Baumaßnahmen am Kanalnetz und an den Klärwerken, welche zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen auf dem Kölner Stadtgebiet erforderlich sind. Nachrichtlich werden auch die Maßnahmen des sondergesetzlichen Wasser- und Bodenverbandes Wahn (WBV Wahn) aufgeführt. Auch werden im Abwasserbeseitigungskonzept die in der Verantwortlichkeit der Stadt Köln umzusetzenden Planungs- und Baumaßnahmen zur Straßenentwässerung aufgeführt, die somit Bestandteil der Beschlussfassung durch den Stadtrat sind. Die Maßnahmen des WBV Wahn sind nicht Bestandteil des Ratsbeschlusses; sie werden durch die Verbandsversammlung des WBV Wahn beschlossen.

Wesentlichste Schwerpunkte des Maßnahmenprogramms ab dem Jahr 2020 bleiben weiterhin die Umsetzung von baulichen Sanierungen der Kanalnetze sowie die Maßnahmen zum Klärwerksumbau und Klärwerksinstandhaltung (hierzu s. a. Tabelle 1). Die Finanzierung der umzusetzenden Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept wird durch den jeweils aktuellen Wirtschaftsplan der StEB bzw. den jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Köln gedeckt. Im Wirtschaftsplan bzw. Haushaltsplan werden die vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen der ABK-Maßnahmen in Abhängigkeit der Zugehörigkeit zum investiven oder operativen/konsumtiven Bereich aufgeteilt dargestellt. Aufgrund des reinen Maßnahmenbezugs werden im Abwasserbeseitigungskonzept jahres- und einzelmaßnahmenbezogen die Gesamtkosten der erforderlichen Maßnahmen ausgewiesen, d. h. die Summe der investiven und operativen/konsumtiven Bestandteile.

Gemäß des zwischen der Stadt Köln und den StEB abgeschlossenen Vertrages vom 11.05.2001 zur Sicherstellung und Finanzierung der Straßenentwässerung trägt die Stadt Köln den auf die Straßenentwässerung anfallenden Anteil der Herstellkosten derjenigen Kanalbaumaßnahmen, die beitragsfä-

hig im Sinne der Vorschriften §§ 127 ff Baugesetzbuch (Erschließungsbeiträge) bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NW (Straßenbaubeiträge) sind. Neu herzustellende oder sanierungsbedürftige Straßenanlagen, in der Regel Straßenentwässerung in Zusammenhang mit beitragsfähigen Kanalbauten, sind ebenfalls von dieser Regelung betroffen. Die im Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführten Maßnahmen der StEB bedingen damit die Bereitstellung städtischer Haushaltsmittel für den von der vereinbarten Kostenerstattung betroffenen Investitionsumfang. Diese werden entsprechend des Zeitpunktes der Inrechnungstellung für die jährlichen Haushaltspläne der Stadt Köln angemeldet.

Die Refinanzierung dieser Kosten erfolgt über die Erhebung von Erschließungs- bzw. Straßenbaubeiträgen. Dieses erfolgt zeitlich versetzt, da eine Abrechnung erst dann zulässig ist, wenn das für die jeweilige Straße geltende Bauprogramm vollständig umgesetzt wurde und bestimmte rechtliche Voraussetzungen vorliegen.

### **Gesamtkosten (Stadt Köln und StEB Köln)**

In Tabelle 1 ist der aktuelle Stand der erwarteten Gesamtkosten für die erforderlichen Baumaßnahmen zur Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht für den Zeitraum von 2020 bis 2031 dargestellt. Die Gliederung der Kosten wird durch die Verwaltungsvorschrift vorgegeben.

Art der Maßnahme <sup>*1</sup>	Fortschreibung ABK 2020 – Plankosten pro Jahr in [T EUR]								
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Σ 2020 - 2025	2026 – 2031	Σ 2020 - 2031
<b>A1</b>	2.623	1.345	467	1.214	1.401	1.401	<b>8.451</b>	8.806	<b>17.257</b>
<b>A2</b>	1.409	1.162	2.618	3.222	2.952	1.298	<b>12.661</b>	4.130	<b>16.791</b>
<b>A3</b>	43.847	38.273	37.044	37.843	38.574	33.303	<b>228.884</b>	170.468	<b>399.352</b>
<b>A4</b>	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>
<b>A5</b>	10	9	10	2	2	2	<b>35</b>	0	<b>35</b>
<b>A6</b>	17.096	22.512	24.780	24.169	23.826	18.407	<b>130.790</b>	60.142	<b>190.932</b>
<b>A7</b>	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>	30.900	<b>30.900</b>
<b>A8</b>	7.715	10.977	10.527	7.423	866	685	<b>38.193</b>	1.336	<b>39.529</b>
<b>A9</b>	5.745	2.478	790	543	314	299	<b>10.169</b>	518	<b>10.687</b>
<b>Σ</b>	<b>78.445</b>	<b>76.756</b>	<b>76.236</b>	<b>74.416</b>	<b>67.935</b>	<b>55.395</b>	<b>429.183</b>	<b>276.300</b>	<b>705.483</b>

Tabelle 1: Erwartete Gesamtkosten Kosten für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung von 2020 bis 2031 entsprechend den Maßnahmenarten der VV ABK 2008

<sup>\*1</sup> Maßnahmenarten gemäß Kapitel 2.2.5 der VV ABK vom 08.08.2008

A1 Kanalisation – Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)

A2 Kanalisation – Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen

A3 Kanalisation – Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

A4 Schmutzwasserkanalisation – Maßnahmen zur Fremdwassersanierung

A5 Mischwasserkanalisation – Maßnahmen zur Fremdwassersanierung

A6 Kommunale Kläranlagen – Maßnahmen ohne Beeinflussung der Ablaufqualität

A7 Kommunale Kläranlagen – Maßnahmen mit Beeinflussung der Ablaufqualität

A8 Behandlung vom Mischwasser

A9 Behandlung vom Niederschlagswasser

Die jetzt vorliegende 6. Fortschreibung des ABK (mit Stand 2018) wurde parallel zum jährlichen ABK Bericht (aktuell = Bericht ABK 2019) aufgestellt. Insofern sind die erwarteten Plankosten für den Zeit-

raum von 2020 bis 2025 identisch. Abweichend zur 5. Fortschreibung bzw. zum Bericht ABK 2019 verschiebt sich der Planungshorizont um sechs Jahre, d.h. vom Zeitraum 2014 – 2025 nunmehr auf den Zeitraum 2020 – 2031.

### **Kosten Stadt Köln**

Die Umsetzung des in der Fortschreibung ABK 2020 vorgesehenen Maßnahmenprogramms bedingt auch die Bereitstellung von Mitteln, die entsprechend dem jährlichen Bedarf zum städtischen Haushaltsplan angemeldet werden. Die Anteile der jeweiligen Kostenträger, differenziert nach Stadt Köln und StEB Köln, sind in Tabelle 2 ausgewiesen (gerundet auf Mio. €).

	<b>Fortschreibung ABK 2020 Stadt Köln und StEB – Kosten [Mio. €]</b>								
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>Σ 2020 - 2025</b>	<b>Σ 2026 - 2031</b>	<b>Σ 2020 - 2031</b>
<b>Σ StEB (Fortschr. ABK 2020)</b>	73,5	72,7	72,3	70,8	64,3	51,9	405,6	255,0	660,6
<b>Σ Stadt (Fortschr. ABK 2020)</b>	4,9	4,1	3,9	3,6	3,6	3,5	23,6	21,3	44,9
<b>Σ Fortschreibung ABK 2020</b>	<b>78,4</b>	<b>76,8</b>	<b>76,2</b>	<b>74,4</b>	<b>67,9</b>	<b>55,4</b>	<b>429,2</b>	<b>276,3</b>	<b>705,5</b>

Tabelle 2: Erwartete Kosten der Stadt Köln und StEB für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung von 2020 bis 2031

Eine detailliertere Kostenverteilung (gerundet auf Mio. €) für das Maßnahmenprogramm der Stadt Köln kann der Tabelle 3 entnommen werden.

	<b>Kosten Stadt Köln – Fortschreibung ABK 2020 [Mio. €]</b>								
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>Σ 2020 - 2025</b>	<b>Σ 2026 - 2031</b>	<b>Σ 2020 - 2031</b>
Erschließungsbeiträge (KAG und BauGB) – konsumtiv	3,8	3,5	3,3	3,0	3,0	3,0	19,6	18,0	37,6
Regenwasserbehandlung in Trennsystemen – konsumtiv	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sinkkästen und Sinkkastenleitungen – konsumtiv	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	3,5	3,3	6,8
Anschluss von Sickergruben an Kanal – konsumtiv	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,5
<b>Fortschreibung ABK 2020 Gesamtsumme (konsumtiv)</b>	<b>4,9</b>	<b>4,1</b>	<b>3,9</b>	<b>3,6</b>	<b>3,6</b>	<b>3,5</b>	<b>23,6</b>	<b>21,3</b>	<b>44,9</b>

Tabelle 3: Erwartete Kosten für von der Stadt Köln zu finanzierende Maßnahmen der Abwasserbeseitigung von Straßenflächen von 2020 bis 2031

## Wasser- und Bodenverband Wahn (zur Information)

Um die öffentliche Abwasserbeseitigung für das gesamte Stadtgebiet darzustellen werden im ABK der Stadt Köln auch die Maßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes Wahn (WBV Wahn) aufgenommen. Diese Maßnahmen sind nicht Bestandteil des Verwaltungsrats- bzw. Stadtratsbeschlusses und werden vom Wasser- und Bodenverband Wahn selbstständig beschlossen.

In der Sitzung am 05.12.2018 hat die Verbandsversammlung des WBV Wahn die hier nur nachrichtlich ausgewiesenen Kosten (gerundet auf Mio. €) zur Fortschreibung ABK 2020 vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung in den jeweiligen Wirtschaftsplänen beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Verfahrensweise zur Integration der Textfassung sowie der Maßnahmenliste des WBV Wahn in das ABK der Stadt Köln zugestimmt (analog bisheriges Vorgehen).

Fortschreibung ABK 2020 – WBV Wahn [Mio. €]									
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Σ 2020 - 2025	Σ 2026 - 2031	Σ 2020 - 2031
Σ	1,2	1,0	1,0	0,5	1,0	1,8	6,5	9,5	16,0

Tabelle 4: jährliche Plankosten des WBV Wahn für das Zeitfenster 2020 – 2031

### Anlage:

Anlage 1: „Abwasserbeseitigungskonzept 2020 der Stadt Köln – 6. Fortschreibung“, gemäß den Vorgaben der VV ABK 2008